

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/13 B

L 4 KR 239/11 (Bayerisches LSG)
S 17 KR 73/08 (SG München)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1.,

2. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die beitragsfreie Familienversicherung der Klägerin über den 1.7.2005 hinaus fortbestand und über die Erstattung freiwilliger Beiträge.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin macht zunächst eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 29.2.2012 (*BSGE 110, 122 = SozR 4-2500 § 10 Nr 10*) geltend. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt sie indessen nicht in der gebotenen Weise dar. Allein mit dem (einzigen) Vortrag, dass das bei ihr vorhandene Einkommen nicht mit demjenigen aus einer "mühelosen" beruflichen selbstständigen Tätigkeit gleichgestellt worden sei (*vgl S 1 der Beschwerdebe-gründung*), erfüllt sie die insoweit bestehenden Begründungsanforderungen nicht. Hierfür müssen nämlich - in der gebotenen Weise - konkrete tragende Rechtssätze der Berufungsent-



scheidung und einer höchstrichterlichen Entscheidung herausgearbeitet und einander als abweichend gegenübergestellt werden.

- 6 2. Die Klägerin behauptet sodann das Vorliegen eines Mangels des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und wirft dabei zudem als Frage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) die Frage auf (*vgl S 3 der Beschwerdebegründung*),
- "ob eine Krankenversicherung auf die Gestaltungsmöglichkeit bei einer Lebensversicherung hinweisen muß, in der die Leistung nicht an den Bezugsberechtigten und Versicherungsnehmer erfolgt und bei der der Versicherungsnehmer ohne weiteres die Auszahlungsanordnung ändern kann."
- 7 Sie hält einen entscheidungserheblichen Verstoß des LSG gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 S 1 SGG) für gegeben, weil es nicht aufgeklärt habe, "seit wann die Beklagte bereits im Verwaltungsverfahren Kenntnis davon hatte, daß der beigeladene Versicherungsnehmer und Vertragspartner der H. Leben war und ihm allein sämtliche Rechte und Ansprüche aus der Versicherung zustanden" (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*). Die Klägerin legt weiter dar, dass sich das LSG bei "ordnungsgemäßer Sachverhaltsaufklärung" mit dem Topos "Versicherungsnehmereigenschaft und Bezugsberechtigung hinsichtlich der Lebensversicherung bei der H. Leben" hätte befassen und in diesem Zusammenhang eine Beratungspflichtverletzung der Beklagten hätte annehmen und dies im Rahmen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mit dem - von ihr gewünschten - Ergebnis hätte prüfen müssen, dass ihre Familienversicherung fortbestand. Es habe eine Beratung über die Möglichkeit der Änderung der Auszahlungsanordnung gegenüber dem Lebensversicherer stattfinden müssen. Insoweit sei die Entscheidung des LSG fehlerhaft.
- 8 Hiermit bezeichnet die Klägerin keinen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens. Denn nicht jeder Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gerügt werden; die Nichtzulassungsbeschwerde kann auf die Verletzung des § 103 S 1 SGG nämlich nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*). Die Beschwerdebegründung genügt indessen auch nicht den an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen. Die Klägerin stellt schon keine Rechtsfrage, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre, sondern eine verdeckte Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion ihres individuellen Falls unter die Voraussetzungen der §§ 14, 15 SGB I und des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Sie legt auch die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der erforderlichen Weise dar, weil sie sich mit der hierzu bestehenden Rechtsprechung des BSG nicht vertieft auseinandersetzt, sondern auf Seite 2 ihrer Beschwerdebegründung lediglich Voraussetzungen und Rechtsfolgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs benennt; auch legt sie nicht dar, warum - mit Blick



auf die Lebensversicherung ihres Ehemannes - eine Beratungspflicht gerade auch gegenüber der Klägerin bestanden haben sollte.

- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

